

Nachtrag der Kapelle "Nepomuk-Marterl" in Höhe des Anwesens Feuerbachstraße 6, 6a, 84034 Landshut in die Denkmalliste - Herstellung des gemeindlichen Benehmens nach Art. 2 BayDSchG

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	4	Zuständigkeit:	Amt für Bauaufsicht
Sitzungsdatum:	14.02.2020	Stadt Landshut, den	29.01.2020
Sitzungsnummer:	91	Ersteller:	Jahn, Stefan

Vormerkung:

Auf dem Grundstück Feuerbachstraße 6, 6a befindet sich eine im Jahr 1843 errichtete ehemalige Feldkapelle. Die Kapelle ist in einem schlechten baulichen Zustand. Im Jahr 2019 wurde mit der Eigentümerin aus Essen bzw. der Hausverwaltung über eine Sanierung des Denkmals gesprochen. In diesem Zusammenhang stellte sich die Frage, ob es sich bei der Kapelle um ein Denkmal nach dem Bay. Denkmalschutzgesetz handelt. In Absprache mit der Hausverwaltung wurde daher das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege Ende des 2019 um Überprüfung der Denkmaleigenschaft gebeten. Mit Schreiben vom 24.01.2020 teilte das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege der Stadt Landshut nun mit, dass die Kapelle als Einzeldenkmal zu bewerten ist und in die Denkmalliste mit der Nummer D-2-61-000-790 nachzutragen ist.

Bei der Überprüfung der Denkmaleigenschaft wurde festgestellt, dass es sich um eine vormalige Feldkapelle handelt, die ehemals auf halber Strecke einen Abzweig des damals freien Feldweges von Kloster Seligenthal zur Pfarrkirche St. Nikola markierte. Heute steht sie eher unbemerkt und von der umgebenden Bebauung eingeengt am Rand des privaten Grundstücks Feuerbachstraße 6, 6a.

Bis nach dem Ersten Weltkrieg waren in der Kapelle noch Heiligenfiguren vorhanden. Die größte Figur war der Hl. Johannes von Nepomuk. Von daher leitet sich auch die gängige Bezeichnung Nepomuk-Marterl ab.

Aufgrund der Feststellungen hat das Bay. Landesamt für Denkmalpflege die Denkmaleigenschaft bestätigt und einen Eintrag in die Denkmalliste vorgesehen.

Gemäß Art. 2 des Bay. Denkmalschutzgesetzes ist vor der Eintragung in die Denkmalliste das Benehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Benehmen verlangt kein Einvernehmen, sondern soll die Gelegenheit bieten, sachliche Korrekturen oder Ergänzungen anzubringen. Eine Eintragung in die Denkmalliste kann auch erfolgen, wenn sich die Gemeinde ablehnend oder überhaupt nicht geäußert hat.

Zur Kapelle in Höhe des Anwesen Feuerbachstraße 6, 6a, 84034 Landshut liegen der Stadt Landshut derzeit keine sachlichen Erkenntnisse vor, die gegenüber dem Bay. Landesamt für Denkmalpflege noch vorzubringen wären.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Landshut erteilt für die vorgeschlagene Aufnahme der Kapelle in Höhe des Anwesen Feuerbachstraße 6, 6a, 84034 Landshut das Benehmen gemäß Art. 2 Denkmalschutzgesetz.

Anlage: Schreiben Landesamt für Denkmalpflege

